



Einwohnergemeinde Heimenhausen

**Liegenschaftssteuerreglement
(LStR)**

Genehmigt am: 26.02.2009
Gültig ab: 01.01.2009

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand.....	3
Steuerpflicht	3
Ausnahme von der Steuerpflicht.....	3
Steuerberechnung.....	3
Steuersatz	3
Verfahren	3
Steuerbezug.....	4
Widerhandlungen / Bussen	4
Sicherung	4
Inkrafttreten	4

Die Versammlungen der Einwohnergemeinden Heimenhausen gestützt auf

- Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000
- Art. 4 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Heimenhausen vom 11., 12. und 14. Dezember 2007

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Heimenhausen erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuerpflicht	Art. 2 ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende eines Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Heimenhausen als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG). ² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG). ³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).
Ausnahmen von der Steuerpflicht	Art. 3 ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG), a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst; b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften. ² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).
Steuerberechnung	Art. 4 ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG). ² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).
Steuersatz	Art. 5 ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Verfahren	Art. 6 ¹ Die Liegenschaftssteuer wird vom Gemeinderat veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen. ² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 3 StG). ³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).
Steuerbezug	Art. 7 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen / Bussen	Art. 8 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenchaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Sicherung	Art. 9 ¹ Für die Liegenchaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG). ² Das Grundpfandrecht der Gemeinden geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).
Inkrafttreten	Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt per 1.1.2009 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Vorschriften auf.

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Heimenhausen am 26.02.2009.

Heimenhausen, 26.02.2009

Für die Gemeindeversammlung Heimenhausen

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

V. Schertenleib

B. Zimmermann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22. Januar 2009 bis 26. Februar 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeiger Ausgaben vom 22.01.2009 und 19.02.2009 bekannt.

Heimenhausen, 26.02.2009

**Einwohnergemeinde
Heimenhausen**
Der Gemeindeschreiber:

B. Zimmermann